

Multisektoraler Regionalbeihilferahmen

Position der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)
zum „Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“

Frankfurt am Main, 20. Januar 2003

Die Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) und ihre Mitgliedsunternehmen begrüßen die Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens zur Regelung von Beihilfen innerhalb der Europäischen Union, welche im „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ mit der Dokumentennummer 2002/C 70/04 Eingang fanden.

Für den Bereich der Chemiefasern gab es bereits ein Dokument, das in der Fassung vom 30.03.1996 als Dokument 96/C 94/07 unter dem Titel „Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie“ letztmalig aktualisiert wurde und sich in der Vergangenheit bei Anwendung auf zahlreiche Praxisfälle bewährt hat. Dieses wurde teilweise in das oben benannte Dokument 2002/C 70/04 integriert.

Die Chemiefaserindustrie in Deutschland und Europa hat sich in den letzten Jahren einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Ursprünglich im Verbundsystem der chemischen Großindustrie angesiedelt, wurde sie in den neunziger Jahren des letzten Jahrzehnts durch die Aufteilung in selbständige kleinere operative Einheiten den sich verändernden Marktbedingungen angepasst. Die mit schmerzlichen Einschnitten verbundenen Veränderungsprozesse brachten Unternehmen hervor, die sich auch im globalen Wettbewerb behaupten können. Eine wesentliche Grundlage für die erfolgreich abgelaufenen Umstrukturierungsprozesse stellten dabei die Bedingungen dar, die durch den Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie vorgegeben waren. Die strikte Einhaltung der Vorgaben führte nämlich dazu, dass sich die Unternehmen aus eigener Kraft ohne die Inanspruchnahme von Beihilfen an die veränderte Marktlage anpassen und somit eine dauerhafte marktorientierte Geschäftsbasis aufbauen konnten. Eine nur kurzfristig wirkende Pseudo-Hilfe in Form der Gewährung von Beihilfen wäre in diesem Fall schädlich für die gesamte Branche der chemiefasererzeugenden Industrie gewesen, da sie zu Marktverzerrungen und auf Dauer nicht wirtschaftlich agierenden Firmen geführt hätte. Hier boten die Vorgaben des Beihilfekodexes eine reale Chance zur Ausgestaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Mit Unverständnis nimmt die IVC zur Kenntnis, dass die in der Vergangenheit bewährten Kriterien zur Vergabe von Beihilfen in der Chemiefaserindustrie zum größten Teil nicht in den neuen Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben übernommen wurden. Es ist nachvollziehbar, dass sich in der Vergangenheit bewährte Kriterien unter veränderten Rahmenbedingungen einer erneuten Überprüfung unterziehen müssen. Die IVC ist jedoch der Meinung, dass sich

die Rahmenbedingungen nicht geändert haben. Die nun geltenden Kriterien für die Vergabe von Beihilfen, welche sich primär auf die Definition des wirtschaftlichen Niedergangs einer Branche unter Betrachtung der durchschnittlichen negativen Zuwachsrates des sichtbaren Verbrauchs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in den letzten fünf Jahren beziehen, werden der Situation der chemiefasererzeugenden Industrie keinesfalls gerecht (Satz 32. Fußnote 17. im Dokument 2002/C 70/04, wobei der sichtbare Verbrauch des betreffenden Produktes als dessen Produktion plus Einfuhren minus Ausfuhren berechnet wird, Satz 53. im Dokument 2002/C 70/04).

Hätte man das nun geltende Kriterium auch schon in der Vergangenheit während der letzten Umstrukturierungsphase der Chemiefaserbranche als Entscheidungsmaßstab für die Vergabe von Regionalbeihilfen angesetzt, so wäre die Chemiefaserbranche nicht als sensibler Bereich mit wirtschaftlichem Niedergang angesehen worden, da der Rückgang der Produktionskapazitäten in Europa durch steigende Importmengen überkompensiert wurde.

Vielmehr hätte sich die Situation eingestellt, dass durch die Inanspruchnahme von Beihilfen Unternehmen entstanden wären, die nur unter der Gewährung dauerhafter Beihilfen lebensfähig gewesen wären. Darüber hinaus hätten diese Maßnahmen genau die Betriebe gefährdet, die sich erfolgreich umstrukturierten und heute ohne die Inanspruchnahme von Beihilfen oder Subventionen wirtschaftlich stabil operieren.

Wirtschaftliche Prozesse sind vom Prinzip her immer als dynamisch und niemals als statisch anzusehen. Auch scheinbar wirtschaftlich stabile Perioden basieren immer auf dynamischen Gleichgewichten, die durch kleinste Veränderungen einseitig in eine Richtung verschoben werden können. So ist auch der Prozess der Umstrukturierung der Chemiefaserbranche als dynamischer und nicht abgeschlossener Prozess zu betrachten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, der chemiefasererzeugenden Industrie auch in Zukunft die Chance zu geben, sich unter fairen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dem globalen Wettbewerb erfolgreich stellen zu können. Hierzu gehört auch ein stabiles Gerüst für die Beurteilung, ob Beihilfen gewährt werden oder ob eine Erteilung von Beihilfen zu irreversiblen Verzerrungen einer Branche führt, so dass der Boden für deren globale Wettbewerbsfähigkeit langfristig zerstört wird.

Unter diesen Annahmen erachten die IVC und ihre Mitglieder die Aufnahme folgender Basiskriterien in den Multisektoralen Beihilferahmen für große Investitionsvorhaben für unbedingt erforderlich, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der chemiefasererzeugenden Industrie in Deutschland und Europa auch in Zukunft zu erhalten:

1. Die Bewertung der Chemiefaserbranche muss auch weiterhin in ihrer Gesamtheit erfolgen. Die punktuelle Betrachtung einzelner Chemiefaserarten ist nicht sachdienlich, da in einem einzelnen Chemiefaserbereich unter Umständen gewährte Beihilfen zu Verdrängungsprozessen bei anderen Chemiefaserarten führen würden. Eine Ausnahme bilden hierbei diejenigen Chemiefasern, die auf dem Weg einer Polyaddition hergestellt wurden und von der Gruppe der Polymerisate, Polykondensate und Celluloseprodukte separat betrachtet werden können.
2. Für die Entscheidung, ob es sich bei Chemiefasern um einen sensitiven Sektor handelt, ist die Betrachtung der relevanten Produktionskapazitäten von großer Bedeutung. Beihilfen sollten nicht gewährt werden, wenn im EWR die durchschnittliche jährliche Auslastung der Produktionskapazitäten für Fasern und Garne der letzten zwei Jahre unter 90 % liegt.
3. Eine Gewährung von Beihilfen sollte jedoch möglich sein, wenn dadurch Maßnahmen gefördert werden, die die in den letzten zwei Jahren genutzten Produktionskapazitäten der Firma, die den Beihilfeantrag gestellt hat, um mindestens 30 % vermindert.

Allein unter Hinzufügen dieser drei Kriterien hätten sich, wie auch bei Anwendung des bewährten Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, für die Chemiefaserbranche in der Vergangenheit wie z. B. im Jahr 2001 keine Beihilfen ergeben.

Die IVC fordert deshalb die Europäische Kommission auf, die hier aufgeführten Überlegungen zu berücksichtigen und dadurch der Chemiefaserindustrie die kalkulierbare Basis für eine erfolgreiche Position im globalen Wettbewerb durch Formulierung von nicht marktverzerrenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch weiterhin zu gewähren.